Bundesrat **Drucksache 375/3/03**

18.06.03

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 (Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetz - BBVAnpG 2003/2004)

Punkt 20 der 789. Sitzung des Bundesrates am 20. Juni 2003

Der Bundesrat möge anstelle von Ziffer 2 in Drucksache 375/1/03 beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Nr. 2 Buchst. b werden in § 14 Abs. 2 Satz 3 BBesG die Begriffe „Besoldungsgruppe B 11“ durch die Begriffe „Besoldungsgruppen B 7 bis B 11 und R 7 bis R 10“ ersetzt.
 b) In Nr. 5 werden in § 85 Abs. 1 Satz 2 BBesG die Begriffe „der Besoldungsgruppe B 11“ durch die Begriffe „den Besoldungsgruppen B 7 bis B 11 und R 7 bis R 10“ ersetzt.

2. In Artikel 2 Nr. 2 werden in § 85 Abs. 1 Satz 2 BBesG die Begriffe „der Besoldungsgruppe B 11“ durch die Begriffe „den Besoldungsgruppen B 7 bis B 11 und R 7 bis R 10“ ersetzt.

3. In Anhang 1 werden im Klammerzusatz vor „2. Bundesbesoldungsordnung B“ die Begriffe „B 11“ durch die Begriffe „B 7 bis B 11“ ersetzt und vor „4. Bundesbesoldungsordnung R“ hinter den Worten „Gültig ab 1. Juli 2003“ der Klammerzusatz „(gilt in den Jahren 2003 und 2004 nicht für R 7 bis R 10)“ angefügt.

4. In Anhang 14 werden im Klammerzusatz vor „2. Bundesbesoldungsordnung B“ die Begriffe „B 11“ durch die Begriffe „B 7 bis B 11“ ersetzt und vor „4. Bundesbesoldungsordnung R“ hinter den Worten „Gültig ab 1. April 2004“ der Klammerzusatz „(gilt im Jahr 2004 nicht für R 7 bis R 10)“ angefügt.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

5. In Anhang 27 werden im Klammerzusatz vor „2. Bundesbesoldungsordnung B“ die Begriffe „B 11“ durch die Begriffe „B 7 bis B 11“ ersetzt und vor „4. Bundesbesoldungsordnung R“ hinter den Worten „Gültig ab 1. August 2004“ der Klammerzusatz „(gilt im Jahr 2004 nicht für R 7 bis R 10)“ angefügt.

Begründung:

Der Entwurf des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 (BBVAnpG 2003/2004) sieht vor, Angehörige der Besoldungsgruppe B 11 für die Jahre 2003 und 2004 sowohl von der linearen Anpassung der Bezüge als auch von der Gewährung einer Einmalzahlung auszunehmen.
Unter Berücksichtigung sozialer Aspekte, insbesondere unter Zugrundelegung der Einkommensverhältnisse Angehöriger höherer Besoldungsgruppen erscheint es angemessen und vertretbar, die vorerwähnten Ausnahmeregelungen nicht auf Angehörige der Besoldungsgruppe B 11 zu beschränken, sondern auf Angehörige anderer Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung B, namentlich der Besoldungsgruppen B 7 bis B 10, auszudehnen, wobei aus Gründen der Gleichbehandlung auch Angehörige der Bundesbesoldungsordnung R (Besoldungsgruppen R 7 bis R 10) in diese Regelung einzubeziehen sind.